



RECHTSNACHFOLGE IN DEN URHEBERRECHTEN

Rechtlicher Hintergrund

Das Urheberrecht gilt 70 Jahre über den Tod des Urhebers/der Urheberin hinaus. Nach dem Tod eines GEMA Mitglieds wird der Berechtigungsvertrag, der der GEMA die Nutzungsrechte des Urhebers/der Urheberin zur Wahrnehmung überträgt, mit dessen Rechtsnachfolger/-in bzw. Rechtsnachfolgenden in den Urheberrechten fortgesetzt. Diese treten im Augenblick des Todes automatisch in den zwischen dem Urheber/der Urheberin und der GEMA geschlossenen Berechtigungsvertrag ein. Der Berechtigungsvertrag gilt also über den Tod eines Urhebers/einer Urheberin hinaus, was bedeutet, dass die an die GEMA übertragenen Nutzungsrechte weiter von der GEMA wahrgenommen werden.

Die im Folgenden beschriebenen Schritte zur Klärung der Rechtsnachfolge finden auf den Todesfall eines Urhebers/einer Urheberin und auch auf den Todesfall von Rechtsnachfolgenden Anwendung.

SCHRITTE ZUR KLÄRUNG DER RECHTSNACHFOLGE

1. Anzeige des Todesfalls

Jeder Rechtsnachfolger/jede Rechtsnachfolgerin in den Urheberrechten eines/einer verstorbenen Berechtigten ist verpflichtet, den Todesfall innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserhalt der GEMA mitzuteilen.

Sobald die GEMA vom Tod eines/einer Berechtigten erfährt, wird das bei der GEMA geführte Mitgliedskonto bis zur Klärung der Rechtsnachfolge gesperrt.

2. Bestimmung des Rechtsnachfolgers/der Rechtsnachfolgerin bzw. der Rechtsnachfolgenden

Die Rechtsnachfolgenden sind die Erbenden bzw. Erbeserbenden oder Vermächtnisnehmenden des Urhebers/der Urheberin.

Die Rechtsnachfolge ist der GEMA nachzuweisen. Zum Nachweis können z.B. die folgenden Dokumente bei der GEMA vorgelegt werden:

- eine einfache Kopie eines Erbscheins oder
- eine einfache Kopie einer eröffneten Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) oder
- in Einzelfällen, insoweit kein Erbschein und keine eröffnete Verfügung von Todes wegen vorliegt, eine Aufzählung der gesetzlichen Erbenden anhand der Namen, Anschriften und Geburtsdaten (gesetzliche Erbende können z.B. der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin und/oder die Kinder des/der Verstorbenen sein
- Liegt kein Erbschein vor, so muss die Erbfolge zusätzlich durch Unterzeichnung einer Erbenerklärung, welche von der GEMA vorbereitet wird, bestätigt werden.

Weitere benötigte Daten/Dokumente:

- formlose Angabe der Verwandtschaftsbeziehung der Erbenden zum Erblasser/zur Erblasserin
- formlose Angabe der Geburtsdaten der Rechtsnachfolgenden
- Adressen der Erbenden

3. Fortführung oder Beendigung des Berechtigungsvertrages

a) Fortführung des Berechtigungsvertrages:

Der zwischen dem Urheber/der Urheberin und der GEMA geschlossene Berechtigungsvertrag wird aktualisiert. Der Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin unterzeichnet eine Neuausfertigung des Berechtigungsvertrages.

Bei mehreren Rechtsnachfolgenden:

Sind mehrere Rechtsnachfolgende vorhanden, so muss ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte bestimmt werden, welcher/welche die Rechte der

Erbenden gegenüber der GEMA ausübt. Die GEMA stellt hierfür eine standardisierte Vollmacht zur Verfügung. Der/die Bevollmächtigte muss nicht zwingend aus dem Kreis der Rechtsnachfolgenden stammen.

Das Amt des/der Bevollmächtigten:

- Ansprechpartner der GEMA
- Unterzeichnung des Berechtigungsvertrages und ggf. Neufassungen des Berechtigungsvertrages
- Anzeige des Todes von verstorbenen Rechtsnachfolgenden
- Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung bzw. Versammlung der außerordentlichen Mitglieder

Nach Klärung der Rechtsnachfolge wird die Kontosperrung des Mitgliedskontos aufgehoben und es werden für alle Rechtsnachfolgenden aus steuerlichen Gründen Erbenkonten eingerichtet. Das Aufkommen wird gemäß den Erbanteilen der einzelnen Rechtsnachfolgenden geteilt und getrennt auf die Erbenkonten der Rechtsnachfolgenden gebucht.

Für die Zahlung an die Rechtsnachfolgenden wird diesen ein Bankverbindungsformular zugesandt.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 50,00 €. Dieser ist anteilig, gemessen am jeweiligen Erbanteil, von den Rechtsnachfolgenden zu tragen. In der Regel wird dieser mit dem Aufkommen verrechnet.

Hat ein Rechtsnachfolger/eine Rechtsnachfolgerin seinen/ihren steuerlichen Wohnsitz im Ausland, so sendet die GEMA ihm/ihr zur Vermeidung der Doppelbesteuerung einen Freistellungsantrag zu.

b) Beendigung des Berechtigungsvertrages:

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende. Das Kündigungsschreiben soll grundsätzlich von allen Erbenden unterzeichnet sein. Für den Fall, dass ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte mit der Befugnis zur Kündigung des Berechtigungsvertrages bestimmt worden ist, so reicht es aus, wenn das Kündigungsschreiben alleine durch den/die Bevollmächtigten unterzeichnet wird.

KONTAKT

GEMA

Mitglieder- und Partner-Administration

Rosenheimer Straße 11, 81667 München

T +49 (0) 30 21245 600

E mitgliederpartner@gema.de

www.gema.de/mitglied-werden
